

gegenüber die Errichtung eines neuen Untergerichts für unthunlich erachtet werden muß; dagegen soll der gedachten Petition, soweit sie durch den von den getreuen Ständen gestellten eventuellen Antrag auf eine Vermehrung der zur Zeit in Dahlen bestehenden Gerichtstage, beziehentlich auf eine Erweiterung des denselben jetzt zugewiesenen Geschäftskreises beschränkt worden ist, thunlichst entsprochen werden.

2) Ob dem mittelst ständischer Schrift vom 21. Februar dieses Jahres zu Unserer Kenntniß gelangten Antrage des Abgeordneten Schreck und einiger anderer Abgeordneter auf Erlass eines Gesetzes wegen der Ersatzverbindlichkeit für Fälle der im Dienst der öffentlichen Autorität und der öffentlichen Wohlfahrt entstehenden Beschädigungen werde entsprochen werden können, soll in Erwägung gezogen werden.

3) Auf die ständische Schrift vom 18. Februar dieses Jahres soll mit Bezug auf die in derselben ertheilte Ermächtigung im Verordnungswege Bestimmung dahin getroffen werden, daß es vor zwangsweiser Beitreibung öffentlicher Gemeinde-, Schul- und Parochialabgaben des Erlasses einer gerichtlichen Zahlungsaufgabe nicht bedürfe.

4) Dem Antrage des vormaligen Abgeordneten Ploß, daß bei eintretendem Besitzwechsel die hypothekarischen Gläubiger hiervon durch die Grund- und Hypothekenbehörde in Kenntniß zu setzen seien, wird in Folge der ständischen Schrift vom 21. Februar dieses Jahres bei der für nicht ferne Zeit in Aussicht stehenden Revision der Hypothekengesetzgebung thunlichst entsprochen werden.

5) In Folge des auf Antrag des Abgeordneten Schreck von den Kammern gefaßten Beschlusses, der Regierung anheimzugeben, in allen Rechts- und Verwaltungssachen bezüglich der Abwartung auswärtiger Termine für diejenigen Fälle, in welchen von Sachwaltern oder von Mitgliedern der Gerichte eine Post- oder Eisenbahnverbindung nicht benutzt werden kann, einen taxmäßigen Ansatz für das Fortkommen ohne das Erfordern besondern Nachweises festzustellen, wird auf Grund der der Regierung ertheilten Ermächtigung das Entsprechende im Verordnungswege verfügt werden.

6) Der in der ständischen Schrift vom 22. December 1869 unter II enthaltene Antrag, darauf hinzuwirken, daß bei Abfassung der Civilprozeßordnung für die Staaten des Norddeutschen Bundes auf die Bedürfnisse des Wechselverkehrs und des Wechselprozesses theils durch Zulassung der sofortigen Hülfsvollstreckung in das Vermögen und der Personalhaft als Sicherheitsmaßregel, theils durch zweckentsprechende Gestaltung des Urkundenprozesses Rücksicht genommen werde, soll in Erwägung gezogen und möglichst berücksichtigt werden.

7) Dem in der ständischen Schrift vom 16. Februar dieses Jahres gestellten Antrage entsprechend, sollen die

ländlichen Gemeindeobrigkeiten angewiesen werden, daß sie die Gemeinden veranlassen, sich der Veranstaltung und Leitung der Gemeindevahlen möglichst durch ihre eigenen Organe zu unterziehen.

8) Dem aus Anlaß einer Petition des Abgeordneten Barth (Stenn) mittelst ständischer Schrift vom 22. December 1869 gestellten Antrage, Wasserzuleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden betreffend, wird durch Vorlegung eines bezüglichen Gesetzentwurfs an die nächste Ständeversammlung entsprochen werden.

9) Die Anträge desselben Abgeordneten, die Umgestaltung der Commissionen für die Wahlen der Friedensrichter-Candidaten etc. betreffend, werden zu geeigneter Zeit in Erwägung gezogen werden.

10) Zum Zwecke der gewünschten Ausdehnung der Desinfectionsmaßregeln auf alle zum Viehtransporte benutzten Eisenbahnwagen sollen die nöthigen Schritte beim Bundeskanzleramte geschehen; auch ist bereits Einleitung getroffen worden, daß in Dresden der Nutzviehmarkt und der Schlachtviehmarkt in getrennten und von einander entfernt gelegenen Räumen abgehalten werden.

11) Die mittelst ständischer Schrift vom 2. Februar dieses Jahres zur Erwägung abgegebene Petition mehrerer Hausbesitzer in der Mathildenstraße und einiger benachbarter Straßen in Dresden wegen Gestattung des Einbaues von Dachwohnungen hat durch entsprechende Anordnung Erledigung gefunden.

12) Bei Ausführung der im außerordentlichen Budget verwilligten Sicherungsmaßregel für die Strafanstalt Zwickau wird, soweit der Zweck derselben und die verwilligten Mittel es erlauben, den Wünschen der Petenten thunlichst Beachtung zu Theil werden.

13) Die auf die Gehaltsbezüge der Bezirksärzte bezügliche Petition des Leipziger ärztlichen Zweigvereins soll, soweit sie nicht schon für erledigt gelten kann, der empfohlenen weiteren Erwägung unterzogen werden.

14) Die wegen der Beschwerde Moriz Sey's und Genossen zu Riesa, das Versammlungsrecht betreffend, in der ständischen Schrift vom 25. Januar dieses Jahres ausgesprochene Ansicht wird beachtet werden.

15) Was Punkt 3 und 5 der durch ständische Schrift vom 13. Februar dieses Jahres an Uns gelangten Petition Karl Friedrich Kresschmar's und Genossen in Riesa anlangt, so wird sich Unsere Staatsregierung eine Regelung der in Frage stehenden Verhältnisse nach Maßgabe der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen angelegen sein lassen.

Was die sonst noch von der Ständeversammlung beschlossenen Anträge anlangt, so behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und nach Befinden das Erforderliche darauf zu verfügen.